Ein Gesetz schützt Design : Designrecht : Gesetzesvorlage löst Modellschutz ab

Autor(en): **Michel, Ralf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **13 (2000)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-121417

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Illustration: Andreas Gefe

Suche die 10 Unterschiede

Ein Gesetz schützt Design

In der Herbstsession diskutiert der Nationalrat den Entwurf eines Designgesetzes, der das Gesetz zum Muster- und Modellschutz ablösen soll. Es bringt einige Verbesserungen. Die Designer haben aber verschlafen, an der Gesetzesvorlage mitzuarbeiten.

Als die Webstühle noch surrten, führte die Schweiz auf Drängen der Uhren- und Textilindustrie am 30. März 1900 den Muster- und Modellschutz ein. Er schützt seither die Industrie vor Kopien und ergänzt den Markenschutz sowie das Patent- und das Urheberrecht. Ohne wesentliche Revisionen hat der Muster- und Modellschutz zwei Weltkriege, alle industriellen Berg- und Talfahrten, den Abgesang der Textilindustrie und den Aufbruch in das Informationszeitalter überdauert.

In einem Workshop zum Muster- und Modellschutz erkannten die Mitglieder des ‹Instituts für gewerblichen Rechtsschutz› (INGRES) 1993, dass dieses Gesetz unzeitgemäss ist – das bestätigte ihnen zudem eine anschliessende Umfrage bei den Handelskammern und einigen Wirtschaftsverbänden. Auch die Unternehmer wollten ihre Produkte besser vor Nachahmung gesichert wissen. Sie wollten Design als Teil der Produktion als geistige Leistung schützen lassen. 1995 schlug also eine Arbeitsgruppe des Vororts (Schweizerischer Industrie- und Handelsverein) vor, wie das geltende Gesetz revidiert werden könnte. Das Justiz- und Polizeidepartement beauftragte das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum mit einem Gesetzesentwurf. Und der liegt nun vor. Es ist ein Markstein der Designgeschichte, denn erstmals wird der Begriff Design in einem Gesetz im deutschsprachigen Raum verwendet.

Die Verbesserungen

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes lauten in 9 Punkten:

1. Das einfache und rasche Hinterlegungsverfahren wird beibehalten. Alle hinterlegten Designs werden als Bilder veröffentlicht, wahrscheinlich in einer Designdatenbank beim Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum.

2. Das Designgesetz führt als erstes deutschsprachiges Recht den Begriff ‹Design› in den juristischen Sprachgebrauch ein und ersetzt ‹Muster› und ‹Modell›. Das Wort ‹Design› habe sich in der Alltagssprache durchgesetzt, so die Begründung, und lasse sich besser übersetzen als hergebrachte Termini wie ‹Gestaltung›.

3. Ein Design muss neben der ‹Neuheit› nun auch eine ‹Eigenart› aufweisen. Es wird zwar keine Individualität im urheberrechtlichen Sinne gefordert, wohl aber ein Minimum an geistigem Aufwand, der bei bloss handwerklichen Änderungen nicht vorliegt. Mit der Hinterlegung werden die ‹Neuheit› und die ‹Eigenart› des Designs vermutet zugrunde gelegt. Ein Nachweis muss nicht erbracht werden.

Es kann jedoch sein, dass Auftraggeber vom Designer Rechtssicherheit verlangen. Das bedeutet: Der Designer muss abklären, ob sein Design neu ist.

4. Bisher wurde ein Design nur gegen ‹sklavische Nachahmung› geschützt. Das ändert sich: Der Schutz erstreckt sich nun auf «Designs, welche dieselben charakteristischen oder wesentlichen Merkmale aufweisen und bei den in der Schweiz beteiligten Verkehrskreisen den gleichen Gesamteindruck hinterlassen». Also: Sobald sich ein Händler oder Konsument durch eine Nachahmung getäuscht sieht, tritt das Designgesetz in Kraft.

5. Die Schutzdauer wird von maximal 15 Jahren auf 25 Jahre erhöht.

6. Auch wer ein Design vor dem Hinterlegungs- oder Prioritätsdatum präsentiert, behält den Designschutz innerhalb der nächsten zwölf Monate. Das erleichtert es, ein Produkt am Markt einzuführen oder an einer Ausstellung teilzunehmen. Allerdings riskiert man, dass gutgläubige Dritte es zu recht weiterbenutzen.

7. Ein Design, das ein Angestellter im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses entwickelt hat, gehört dem Arbeitgeber.

8. Die versiegelte Hinterlegung wird abgeschafft. Stattdessen sieht das Gesetz analog zu internationalen Gesetzen den beantragten Aufschub der Veröffentlichung um 30 Monate vor.

9. Lizenznehmer können unabhängig von dem, der die Rechte an einem Design hat, eine Leistungsklage gegen Dritte vor Gericht bringen, um den Designschutz durchzusetzen.

Designer verschlafen Chancen

Im Vorspann zum Gesetzesentwurf lesen wir: «Gemeinsam mit interessierten Verbänden und Organisationen entstand der Entwurf zum Designgesetz.» Doch das ist Augenwischerei. Michael Ritscher, Geschäftsführer des INGRES und auf Immaterialgüterrecht spezialisierter Anwalt aus Zürich, bedauert, dass die Designer am Gesetz nicht mitgearbeitet haben. Roman Grazioli, der Präsident des SID, räumt ein, der Verband sei zwar vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum um Mitarbeit gebeten worden, es hätten sich aber keine Wortführer gefunden. Auch der Industrial Designer Wolfgang Meyer-Hayoz ist verärgert über die Kollegen und Kolleginnen, hätten sie doch die Möglichkeit vergeben, auf ein Gesetz einzuwirken, das ihre tägliche Arbeit und das Verhältnis zu den Kunden mitbestimmt.

Wie schon beim Fachhochschulgesetz, so muss man auch beim Designgesetz feststellen, dass die Designer und ihr kleiner Verband überfordert sind, wenn es um so relevante Dinge wie Gesetzesänderungen rund ums Design geht.

Somit ist es falsch, damit Vorwürfe gegen den SID oder andere kleine Verbände zu sammeln. Es ist ein Hinweis darauf, dass die zersplitterten Designverbände ihre Kräfte zu schlecht bündeln. Sie sind zu gross, um gar nichts zu sein, aber zu klein, um etwas bewirken zu können, wenn es um die Wurst geht. Die seit einem Jahr stockende Debatte um die Designlobby und einen schweizerischen Designverband zeigt auch das Beispiel ‹Designgesetz›: Es ist Zeit zu handeln. **Ralf Michel**